

Stadt Maulbronn

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wochenmarktes der Stadt Maulbronn (Wochenmarktgebührensatzung).

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 3, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), sowie des §§ 67 der Gewerbeordnung (GewO) hat der Gemeinderat der Stadt Maulbronn am 21. Mai 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Wochenmarktes der Stadt Maulbronn werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung, spätestens mit der Benutzung eines Platzes (Fläche).

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Einrichtung des Marktes benutzt oder benutzen lässt.
- (2) Lässt jemand die Einrichtung durch einen anderen für seine oder eines anderen Rechnung benutzen, haften beide als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühren werden für die Dauer eines Marktes erhoben.
- (2) Für die Berechnung der Gebühren ist die in Anspruch genommene Fläche maßgebend. Angefangene Meter werden auf volle Meter aufgerundet.
- (3) Die Marktgebühren betragen je lfd. Meter 1,00 Euro
- (4) Der Stromanschluss wird mit 2,00 Euro berechnet.
- (5) Nicht- oder Teilbenutzung der Fläche begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren.

- (6) Vergibt die Marktverwaltung eine Fläche an einem Tag mehrfach, wird jeweils die volle Gebühr erhoben.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Zuweisung eines Standplatzes und sind bei Rechnungsstellung (vierteljährlich im voraus) an die Stadtkasse Maulbronn zu überweisen.

§ 5 Beitreibung

Rückständige Gebühren und Auslagen können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 6 Ausschluss von Ansprüchen

- (1) Der Gebührenpflichtige kann gegen die Gebührenforderung nicht mit Gegenforderungen an die Stadt aufrechnen.
- (2) Ein Verwahrungsvertrag für eingebrachte Waren und Gegenstände kommt weder durch die Inanspruchnahme der Markteinrichtung noch durch die Entrichtung der Gebühr zustande.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die Marktsatzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Maulbronn, 21. Mai 2003

Andreas Felchle
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.